

SPIELBEDINGUNGEN der 138. NKL-Lotterie vom 1. April bis zum 30. September 2017

Teil 1: Hauptspiel mit Spielerganzung Millionen-Joker

§ 1 Lotterieveranstalter

Die Lotterie „NKL“ wird von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Lander (GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfahige Anstalt ublichen Rechts mit Sitz in Hamburg und Munchen. Trager sind die 16 deutschen Lander (Handelsregister eingetragen: Hamburg HRA 115095, Munchen HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand Gunther Schneider (Vorstandsvorsitzender) und Hartmut Schaper. Die Erlaubnis fur den Gewinnplan und die Spielbedingungen wurde der GKL von allen zustandigen Glucksspielaufsichtern erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 16.10.2012. Weitere Infos unter www.nkl.de. Erlaubnisinhaber ist die GKL mit Sitz Hamburg, Ubersering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, Telefax 040 632910-44 und Sitz Munchen, Bayerwaldstrae 1, 81737 Munchen, Telefon 089 67903-0, Telefax 089 67903-93, E-Mail info@gkl.org.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Teilnahme von Minderjahrigem an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulassig. Aus diesem Grunde hat der Spielinteressent wahrheitsgema seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
(2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu uberprufen. Zu dieser Volljahrigeitsprufung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benotigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljahrigeitsprufung uber die Schufa Holding AG, Wiesbaden, oder uber eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljahrigeitsprufung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten ubermittelt. Eine Bonitasprufung und eine weitere ubermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der GKL und gegebenenfalls den Melderegistern fur das darfur erforderlichen Zeitraum speichern.
(3) Kann die Volljahrigeitsprufung nicht mit einem Verfahren gema Abs. 2 bestatigt werden, wird der Spielinteressent hieruber unverzuglich informiert. Der Spielinteressent kann dann nach Nachweis seiner Volljahrigeitsprufung auf andere geeignete Weise erbringen.
(4) Sofern der Loskauf im personlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Vertriebsorganisation erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjahriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfallen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

§ 3 Lotterieorganisation

(1) Die Lotterie wird gema dem Gewinnplan uber einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgefuhrt.
(2) Es werden 3.000.000 Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 2.138.525 Geldgewinne (einschlielich 300 monatlicher Extra-Einkommen fur ein Jahr und 10.000 Geldgewinne in der Sonderziehung), bis zu 6 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen und 1.001 Sachgewinne (485 Autos, 200 Reisen und 15 Hauser sowie 300 Kreuzfahrten in der Kreuzfahrtsziehung) und eine Insel in der Sommerziehung).
(3) Zu jeder Klasse werden ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) ausgegeben. Jedes Los tragt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 3.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A, beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P.
(4) Die Gewinnsumme betragt insgesamt 1.430.700.000 €; davon entfallen 1.394.360.000 € auf Geldgewinne und 36.340.000 € auf Sachgewinne. Die planmaige Gewinnausschuttungsquote betragt bei einer Teilnahme uber alle 6 Klassen 49,68%.

§ 4 Spieleinsatz

(1) Der Lospreis betragt je Klasse 160,00 € fur ein ganzes Los, 80,00 € fur ein halbes Los, 40,00 € fur ein Viertellos, 20,00 € fur ein Achtellos, 10,00 € fur ein Sechzehntellos.
(2) Erwirbt ein Spielteilnehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt der Spielteilnehmer nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spielteilnahme wieder auf, so ist der Lospreis auch fur die vorhergehenden noch nicht bezahlten Klassen zu zahlen.

(5) Bei unvollstandiger Lospreiszahlung verwahrt die GKL bzw. der Vermittler den Teil des gezahlten Betrages, der fur die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis spater vollstandig gezahlt, gilt Abs. 4 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losbestellungen verrechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielteilnehmers bei der GKL bzw. beim Vermittler zuruckgezahlt.
(6) Erfolgt die Zahlung des Spieleinsatzes im SEPA-Lastschriftverfahren, verkurt sich die Frist fur die Vorabkündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstage). Die Vorabkündigung uber den Bankneuzug des Spieleinsatzes erfolgt per Brief oder per E-Mail.
(7) Soll mit mehreren Losnummern am Spiel teilgenommen werden und wird nicht der Gesamtpreis der Lose bezahlt, so wird der gezahlte Betrag in folgender Rangfolge verrechnet:
a) auf ganze Lose,
b) auf halbe Lose,
c) auf Viertellose,
d) auf Achtellose,
e) auf Sechzehntellose,

soweit der gezahlte Betrag darfur ausreicht und der Spielteilnehmer keine andere Bestimmung getroffen hat. Bei mehreren Losnummern gleicher Loseilung wird der gezahlte Betrag jeweils auf die Lose mit den niedrigsten Losnummern verrechnet. § 13 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 in Teil 2 dieser Spielbedingungen bleiben unberuhrt. Im ubrigen findet Abs. 5 Anwendung.

§ 7 Spielfortsetzung, -beendigung und -ubertragung

(1) Jedes Los gilt nur fur die Klasse, auf die es lautet. Zur Fortsetzung der Spielbeteiligung wird der Vermittler, der das Los fur die Vorklasse geliefert hat, dem Spielteilnehmer ein Los mit demselben Nummer und demselben Buchstaben fur die folgende Klasse (Erneuerungslos) zum Kauf anbieten. Der Spielteilnehmer ist zur Abnahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.
(2) Kann die Spielteilnahme mit einem Erneuerungslos trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht ermoglicht und kann deswegen die Spielbeteiligung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielteilnehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern fur alle folgenden Klassen. Es gelten die Haftungsregelungen des § 12 Abs. 1.
(3) Der Vermittler wird dem Spielteilnehmer der 6. Klasse grundsatzlich Lose fur die 1. Klasse der nachsten NKL-Lotterie anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Losen, es sei denn, der Spielteilnehmer hat etwas anderes erklart.
(4) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat oder ein virtuelles Los (gema § 5 Abs. 5) mit einem Gultigkeitszeitraum uber mehrere Klassen erhalten hat.
(5) Die ubertragung der Anspruche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung des Vermittlers. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gema § 5 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 2 erfullt.

§ 8 Gewinnermittlung

(1) Alle Ziehungen finden unter amtlicher Aufsicht statt. Ziehungsorte- und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.
(2) Die Gewinnermittlung erfolgt grundsatzlich durch die Ziehung 1-, 2-, 3-, 4-, 5- oder 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern. In Gewinnstufen ab 1.000.000 € und Gewinnstufen mit weniger als 30 Gewinnern sowie bei Sachgewinnen und bei den Extra-Einkommen werden 7-stellige Gewinnnummern gezogen. In allen anderen Gewinnstufen werden jeweils nur die Endziffern der Gewinnnummern gezogen. Bei Sachgewinnen und bei Extra-Einkommen sind zusatzlich noch die Gewinnbuchstaben zu ziehen.
(3) Bei den Jackpot-Ziehungen der 1. bis 5. Klasse wird zunachst jeweils eine Vorziehung durchgefuhrt, bei der eine Ziffer aus den Ziffern 0 bis 2 gezogen wird. Wird in diesen Vorziehungen die Ziffer 0 gezogen, so wird direkt im Anschluss eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt. Wird eine der Ziffern 1 oder 2 gezogen, so wird der in der jeweiligen Jackpot-Ziehung zur Verlosung stehende Gewinn auf die Jackpot-Ziehung der Folgeklasse ubertragen und dem dort zur Verlosung stehenden Gewinn aufgeschlagen. In der 6. Klasse wird ohne Vorziehung eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt.
(4) Ausnahmen von Abs. 1 bei Ziehungen mit TV-ubertragung sowie Besonderheiten bei einzelnen Spielarten und Ziehungen sowie die Ziehungsreihenfolge und die jeweiligen Ziehungsregeln ergeben sich aus der Ziehungsordnung fur die 138. NKL-Lotterie. Diese Ziehungs-

Vertreter oder ihrer Erfullungsgehilfen beruhen. Die Haftung fur einfache Fahrlassigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung fur die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfullung die ordnungsgemae Durchfuhrung des Vertrags uberhaupt erst ermoglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die GKL haftet in diesem Fall nur fur die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schaden.
(3) Die Haftungsauschlusse gema Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht fur die Haftung fur Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit und Anspruche nach dem Produkthaftungsgesetz.
(4) Vereinbarungen zwischen dem Vermittler und dem Spielteilnehmer, die von diesen Spielbedingungen abweichen, sind fur die GKL nicht verbindlich.
(5) Fur Reklamationen und Auskunfte steht die GKL, Ubersering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, E-Mail info@nkl.de, zur Verfugung.

§ 13 Spielerganzung Millionen-Joker

(1) Beim erstmaligen Erwerb eines Loses kann der Spielteilnehmer bestimmen, ob er sich mit diesem Los an der Spielerganzung Millionen-Joker beteiligen will. An diese Entscheidung bleibt er wahrend der Dauer der Lotterie gebunden. Die Beteiligung am Millionen-Joker-Spiel wird auf dem Los vermerkt.
(2) Beim Millionen-Joker-Spiel werden gema Gewinnplan 230 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 230.000.000 € verlost. Die planmaige Gewinnausschuttungsquote betragt bei einer Teilnahme am Hauptspiel mit Millionen-Joker uber alle 6 Klassen 49,08%.
(3) Die Teilnahme am Millionen-Joker-Spiel kostet je Klasse 28,00 € fur ein ganzes Los, 14,00 € fur ein halbes Los, 7,00 € fur ein Viertellos, 3,50 € fur ein Achtellos und 1,75 € fur ein Sechzehntellos.
(4) Die Regelung des § 6 Abs. 7 gilt mit der Magabe, dass Losnummern mit Millionen-Joker Vorrang haben vor Losnummern gleicher Loseilung ohne Millionen-Joker, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.
(5) Bei der Spielerganzung Millionen-Joker gibt es keine Anschlusslose. Insofern finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.
(6) Im ubrigen gelten fur das Millionen-Joker-Spiel die sonstigen Bestimmungen der Spielbedingungen entsprechend.

§ 14 Spielgeheimnis

Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

Teil 2: Renten-Joker

§ 1 Lotterieorganisation

(1) Parallel zum Hauptspiel der 138. NKL-Lotterie fuhrt die GKL den Renten-Joker gema dem Gewinnplan in 6 Klassen durch.
(2) Es werden 3.000.000 nicht teilbare Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 300 10-Jahres-Rentengewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 44.640.000 €. Die planmaige Gewinnausschuttungsquote betragt bei einer Teilnahme uber alle 6 Klassen 49,60%.

§ 2 Spieleinsatz

Der Lospreis betragt je Los und Klasse 5,00 €. Die Spielteilnahme kann zu jeder Klasse begonnen werden, ohne den Lospreis fur die vorhergehenden Klassen bezahlen zu mussen.

§ 3 Losbezahlung

(1) Der Lospreis ist spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor der Ziehung des Renten-Jokers zu bezahlen.
(2) Werden die Lospreise fur das Hauptspiel und fur den Renten-Joker nicht vollstandig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des Renten-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

§ 4 Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gema Teil 1 § 8.

§ 5 Gewinnauszahlung

10-Jahres-Rentengewinne werden von der GKL ausbezahlt und sind vererbbar.

(3) Kosten fur Gewinnlisten einschlielich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

§ 5 Losvertrieb und Spielteilnehmerverzeichnis

(1) Die Lose werden von Vermittlern, insbesondere von Lotterie-Einnehmern der GKL und ihren Verkaufsstellen, im Folgenden Vermittler genannt, im Namen und fur Rechnung der GKL vertrieben. Verkaufsstellen handeln als Beauftragte der Vermittler ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL.
(2) Die Angaben des Spielteilnehmers gema § 2 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugeteilte Los mit Nummer und Buchstaben werden von dem Vermittler, der das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.
(3) Der Spielteilnehmer hat dem Vermittler anderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzuglich mitzuteilen. Schaden, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Spielteilnehmer zu tragen. § 12 Abs. 3 gilt bei Schaden des Spielteilnehmers entsprechend.
(4) Uber das bestellte Los ist der Vermittler berechtigt, ein Los-Zertifikat auszustellen und es dem Spielteilnehmer zuzusenden, sofern der Spielteilnehmer nicht die Zusendung des Loses verlangt. Das Los-Zertifikat kann fur mehrere Klassen und fur mehrere Losnummern ausgestellt werden. Anspruche aus einem Los-Zertifikat konnen nur gegen den ausstellenden Vermittler nach Magabe der jeweiligen Zertifikatsbedingungen geltend gemacht werden. Im ubrigen gelten auch fur Los-Zertifikate diese Spielbedingungen entsprechend.
(5) Lose konnen vorbehaltlich der glucksspielerrechtlichen Erlaubnis als „virtuelle Lose“ vertrieben werden. Die Losnummern und Buchstaben sind dann nur in der Datenbank der GKL gespeichert, werden dem Spielteilnehmer aber formlos mitgeteilt.
(6) Ein Anspruch auf Spielteilnahme mit einer bestimmten Losnummer zu einer Klasse besteht nicht. Die GKL ist aber bei Losnummernwunschen vermittelnd behilflich.
(7) Bei Fernabsatzvertragen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklarung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag gema § 312 b BGB auerhalb von Geschaftsraumen geschlossen wurde (§ 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB).

§ 6 Losbezahlung und Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag kommt zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer gema den folgenden Absatzen mit Bezahlung des Lospreises und Speicherung des Loskaufs zustande.
(2) Zur gewinnberechtigten Spielteilnahme an allen Ziehungen einer Klasse muss
a) bei einem Vermittler ein Los gekauft und der Lospreis fur dieses Los rechtzeitig (Abs. 3) und in voller Hoh (Abs. 5 und Abs. 6) bezahlt werden, und zwar je nach Anforderung des Vermittlers auf ein Konto der GKL oder des Vermittlers, und
b) der Loskauf in der Datenbank der GKL vor Beginn der 1. Ziehung dieser Klasse gespeichert sein.
(3) Rechtzeitig bezahlt ist der Lospreis, wenn bis spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse a) der Lospreis bar, per Postanweisung oder per uberweisung in die Verfugungsmacht der GKL bzw. des Vermittlers gelangt ist und die GKL bzw. der Vermittler davon Kenntnis erlangen konnte,
b) ein Scheck uber den Lospreis dem Vermittler vorliegt und die Einlosung des Schecks nicht scheitert aus Grunden, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat,
c) die GKL bzw. der Vermittler zum Einzug des Lospreises von einem der Verfugungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konten ermachtigt wird und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzogert aus Grunden, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, oder die Gutschrift ruckgangig gemacht wird, weil der Spielteilnehmer dem Einzug nachtraglich widerspricht. Fur Kreditkarten gilt diese Bestimmung entsprechend.
(4) Bei einem Loserwerb nach dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt beginnt die gewinnberechtigzte Spielteilnahme ab dem Tage der nachfolgenden Hauptziehung oder der nachfolgenden Groen Hauptziehung oder der Superziehung oder der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse, wenn der Lospreis bis spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.

ordnung wird dem Spielteilnehmer auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Daruber hinaus steht die Ziehungsordnung auf www.nkl.de zum Download bereit.

§ 9 Gewinnlose

(1) Losnummern, die als Gewinnnummern gezogen werden, bleiben im Spiel mit Ausnahme der als Gewinnnummern gezogenen Losnummern der 4 Groen Hauptziehungen der 6. Klasse; diese Losnummern scheiden vor dem Tage der nachfolgenden Groen Hauptziehung oder bei den in der 4. Groen Hauptziehung gezogenen Gewinnnummern vor dem Tage der Superziehung mit dem Spiel aus.
(2) Zur Fortsetzung des Spiels wird der Vermittler dem Spielteilnehmer regelmaig anbieten, ein Los mit einer noch im Spiel befindlichen Losnummer zu erwerben (Anschlusslos).
(3) Der Lospreis fur ein Anschlusslos setzt sich zusammen aus dem Preis fur die laufende Klasse und die Vorklassen.
(4) Der Spielteilnehmer nimmt ab dem Tage der nachfolgenden Groen Hauptziehung bzw. der Superziehung mit dem Anschlusslos an der NKL teil, wenn die Bezahlung des Lospreises gema § 6 Abs. 2 und Abs. 3 vor dieser Ziehung erfolgt und gespeichert ist.

§ 10 Gewinnbekanntgabe

(1) Im Gewinnfalle erhalt der Spielteilnehmer von dem Vermittler, der das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Daruber hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern und Gewinnbuchstaben in der Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den Vermittlern eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinnveroffentlichungen als die gedruckte Gewinnliste (z. B. digitale Gewinnliste, Fernsehen, Videotext, Presse und Internet) sind ohne Gewahr.
(2) Die in den Veroffentlichungen genannten Geldgewinne beziehen sich auf ganze Lose mit Ausnahme der Extra-Einkommen, die ungeteilt auf die jeweils 7-stellige Losnummer einschlielich des gezogenen Buchstabens fallen. Spielteilnehmer, die Loseanteile erworben haben, erhalten entsprechende Anteile der Betrage.

§ 11 Gewinnauszahlung

(1) Der auf ein Los entfallende Gewinn steht dem bei dem Vermittler fur dieses Los registrierten Spielteilnehmer zu.
(2) Die im Gewinnplan ausgewiesenen Gewinnbetrage bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden dem Spielteilnehmer von seinem Vermittler entweder unverzuglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis fur nachfolgende Klassen sowie gegebenenfalls Anschlusslose (vgl. § 9 Abs. 2 und Abs. 3) verrechnet.
(3) Geldgewinne bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden von den Vermittlern, Geldgewinne von mehr als 1.000.000 € sowie die Extra-Einkommen von der GKL ausbezahlt. Die Sachgewinne werden von der GKL in Abstimmung mit dem Gewinner beschafft und an diesen ubermittelt. Erfullungsort ist der Sitz der GKL in Hamburg. Bei Sachgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem eigentlichen Kaufpreis samtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (bei PKW einschlielich der uberfuhrungskosten; bei Immobilien einschlielich der Erwerbsnebenkosten). Beim Gewinn einer Immobilie, beispielsweise einer Insel, verpflichtet sich die GKL, ein entsprechendes Objekt zu beschaffen; wenn nach konkreter Auswahl eine Restsumme verbleibt, ist diese auszahlbar. Anstelle einer Immobilie als Sachgewinn kann der im Gewinnplan ausgewiesene Wert in voller Hoh ausbezahlt werden.
(4) Die Auszahlung des Gewinns kann von der Ruckgabe des Gewinnloses an den auf dem Los genannten Vermittler abhangig gemacht werden. Uber die Ruckgabe eines Gewinnloses, das im Spiel bleibt, erhalt der Spielteilnehmer vom Vermittler eine Bescheinigung, die ihn berechtigt, spatere Gewinne der laufenden Klasse hierdurch geltend zu machen.
(5) Kann ein gema Abs. 4 angefordertes Gewinnlos nicht zuruckgegeben werden, so wird der Gewinn 3 Monate nach der Veroffentlichung der Gewinnnummer in der Gewinnliste an den registrierten Spielteilnehmer ausgekehrt.
(6) Lotteriegewinne unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Einkommensteuer.

§ 12 Haftung/Beschwerdeverfahren

(1) Die GKL haftet nicht fur Schaden, die auf ihrer gro fahrlassigen Pflichtverletzung oder einer vorsatzlichen oder fahrlassigen Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtungen eines Vermittlers oder eines sonstigen Erfullungsgehilfen im Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss des Spielvertrages beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB am Ende i. V. m. § 278 BGB). Diese Regelung gilt entsprechend fur Schaden, die nach Zustandekommen des Spielvertrages durch Fehlfunktion von technischen Einrichtungen entstehen.
(2) Im ubrigen haftet die GKL nur fur Schaden, die auf vorsatzlichen oder gro fahrlassigen Pflichtverletzungen der GKL, ihrer gesetzlichen

§ 6 Allgemeine Bestimmung

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten fur den Renten-Joker die Regelungen des Hauptspiels entsprechend.

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Lander

Hamburg/Munchen, im Mai 2016



Lotteriespielen soll Spa machen und nicht zum Problem werden. Wer jedoch sehr viel hufiger als geplant spielt, sollte sich telefonisch unter **0800 6552255** oder unter www.nkl.de/gluecksspielsucht informieren.

Die Spielteilnahme setzt voraus, dass der Spielteilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des Hauptspiels im Verlauf der 138. Lotterie einen Gewinn mindestens in Hoh des Lospreises fur eine Klasse zu erzielen, betragt 1 : 1,84.
- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des Renten-Jokers im Verlauf eines Monats eine 10-Jahres-Rente zu gewinnen, betragt 1 : 60.000.

Bei den von der GKL veranstalteten Lotterien handelt es sich um Glucksspiele, bei denen es zum Verlust des Spieleinsatzes kommen kann.

Hinweise zum Datenschutz

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Vermittler, insbesondere auch die Lotterie-Einnnehmer, nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt gema dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glucksspielsstaatsvertrages (GluStV) beachtet.

Die von der GKL beauftragten Vermittler verwenden die im Rahmen des Bestellvorganges erhobenen und im Laufe der Geschaftsbeziehung anfallenden Daten fur die Vertragsdurchfuhrung. Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden insoweit gema § 2 der vorstehenden Spielbedingungen in dem dort beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt. Sofern die Zahlung des Lospreises auf ein Konto der GKL gema § 6 der vorstehenden Spielbedingungen erfolgt, ubermittelt der Vermittler fur die weitere Vertragsabwicklung durch die GKL und den Vermittler zusatzlich Name und Anschrift des Kunden sowie die Hoh des Lospreises an die GKL. Weiterhin sind die Vermittler aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter verpflichtet, der GKL gegenuber die bestehenden Auskunfts-, Informations- und Herausgabenspruche zu erfullen und konnen in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zur bisherigen Spielteilnahme an die GKL ubermitteln. Dies erfolgt insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemaen Lotteriedurchfuhrung.

Die Vermittler verwenden Ihre Daten zudem fur die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL per Post. Eine solchen werblichen Nutzung Ihrer Daten konnen Sie jederzeit gegenuber dem betreffenden Vermittler fur die Zukunft widersprechen. Den genauen Umfang der Datenverwendung durch den Vermittler entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationen zum Datenschutz, die Sie bei Datenerhebung erhalten.

Im Falle eines Gewinns von uber 1.000.000 €, bei Extra-Einkommen, 10-Jahres-Rentengewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von dem betreffenden Vermittler Name, Anschrift, Art und Hoh des Gewinns sowie – falls zur Gewinnauszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung ubermittelt (siehe Teil 1 § 11 und Teil 2 § 5 der Spielbedingungen). Bei einem Sachgewinn erfolgt die ubermittlung dieser Daten zum Zwecke der Ausgabe des Gewinns zusatzlich von der GKL an den beauftragten Kooperationspartner.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der GKL unter datschutz@gkl.org oder unter den in § 1 der Spielbedingungen genannten Anschriften.